

nicht ungünstiger gestellt. Gegen die Verjagung der oben erwähnten Erlaubnis würde der Staat nur den Weg der Enteignung haben. Hierzu bedarf er wie jeder andere Unternehmer einer Enteignungsverordnung nach § 2 des Enteignungsgesetzes. Ob sie vom Gesamtministerium erteilt werden wird, ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

Was sodann das rechtliche Monopol anlangt, worunter das einer Gemeinde durch Gesetz vorbehaltene Recht, eine bestimmte Tätigkeit allein unter Ausschluß jedes Wettbewerbes auszuüben, zu verstehen ist, so besitzen die Gemeinden ein solches für die Erzeugung und Abgabe von Elektrizität nicht. Dies hat das Ministerium des Innern in einer Verordnung vom 9. August 1911 — 686b II G — mit dem Hinweis darauf anerkannt, daß ein solches Monopol dem § 1 der Reichsgewerbeordnung wiederstreiten würde.

Bei dieser Rechtslage sind die Befugnisse der Gemeinden, gegen den Bezug elektrischer Kraft aus anderen Werken als dem Gemeindewerke Einspruch zu erheben, wesentlich beschränkter als wohl in der Regel angenommen wird. Die Gemeinde kann kein Gemeindeglied hindern, den elektrischen Strom für seinen Betrieb, etwa eine neu zu errichtende Fabrik, von anderswoher unter Umgehung des Gemeindeelektrizitätswerkes zu beziehen, so unerwünscht ihr vielleicht auch die neue Niederlassung in ihrem Gemeindebezirke ist. Nur wenn dabei öffentliches Wegeareal, über das ihr das Verfügungsrecht zusteht, in Anspruch genommen wird, oder wenn bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften eine Handhabe bieten, wird sie in der Lage sein, sich mit Erfolg zu wehren.

Aus dem Gesagten folgt, daß mit der Bestimmung in Punkt 2, Absatz 3 und 4 der Richtlinien, abgesehen davon, daß sie an sich nur Ausnahmefälle betrifft, dem Selbstbestimmungsrechte der Gemeinden nicht zu nahe getreten wird, und daher hat auch die Deputation ihr zustimmen zu können geglaubt.

Dieser Punkt der Richtlinien hat in der Deputation weiter zu lebhaften Erörterungen über die Frage geführt, in welchem Falle der Staat das Recht der direkten Belieferung haben soll. Ursprünglich war in dem Entwurf vorgesehen, daß für unmittelbare Lieferung namentlich solche großindustrielle Unternehmungen in Betracht kämen, die nur bei aller-niedrigsten Strompreisen bestehen können. Man hatte dabei in erster Linie an die chemische und ähnliche Industrien gedacht und war von dem Standpunkte ausgegangen, daß ein besonderer Hinweis in den Richtlinien einen Zuzug solcher Industrien nach Sachsen im Gefolge haben könne. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß z. B. ein industrielles Unternehmen in der Nachbarschaft Sachsens, das Kalkstickstoffwerk in Piesberg bei Wittenberg, obgleich es noch im Entstehen begriffen ist, bereits doppelt soviel elektrischen Strom braucht wie das ganze Königreich Sachsen. Eine Anzahl Deputationsmitglieder wollten die Ausnahmefälle für direkte Belieferung aber weiter gefaßt haben. So gebe es auch gewerbliche und industrielle Unternehmungen, die nicht im eigentlichen Sinne Großabnehmer seien, die aber doch, um leistungsfähig zu bleiben, auf einen billigen Strombezug angewiesen wären. Den in ähnlicher Richtung gehenden Ausführungen wurde entgegengehalten, daß natürlich unter den Richtlinien nicht alle Fälle, die sich konstruieren lassen, Berücksichtigung finden können. Soweit besondere Einzelfälle zur Beurteilung kämen, müsse der Landeselektrizitätsrat die Befugnis haben, eine Entscheidung herbeizuführen. In der zweiten Lesung lagen zur Fassung des dritten Absatzes eine Anzahl Änderungsanträge vor, die sämtlich Ablehnung erfuhren, bis auf einen Antrag, der die Worte „große industrielle Unternehmungen“ in „Großabnehmer“ umänderte.

### Punkt 3.

Bei der Überlassung des Kleinverkaufs an die Gemeinden und Gemeindeverbände in dem unter 2 bezeichneten Umfange wird vorausgesetzt, daß sie den